

Neue Gesinnungsverfahren der Bonner Justiz gegen Frieden und Demokratie

Zu den Massenprozessen gegen die unabhängigen Kandidaten in Nordrhein-Westfalen

Von Dr. GERHARD KÜHLIG, Berlin, und HEINZ MÜLLER, München

Am 7. April 1959 begann vor der politischen Sonderstrafkammer Düsseldorf die Hauptverhandlung gegen 16 bekannte Arbeiterfunktionäre aus Nordrhein-Westfalen. In den Anklageschriften wird ihnen unterstellt, durch ihre Kandidatur für den nordrhein-westfälischen Landtag im Sommer 1958 die Zielsetzung der Kommunistischen Partei Deutschlands als „Rädelsführer oder Hintermänner“ gefördert (§ 90a StGB — „verfassungsfeindliche Vereinigungen“) und zugleich eine „Ersatzorganisation für die KPD“ gebildet zu haben (§§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Dieses Verfahren ist das erste aus einer ganzen Reihe von vorbereiteten Massenprozessen gegen mehr als 40 unabhängige Kandidaten.

Die Verfahren finden auch in Westdeutschland große Beachtung — wurden sie doch zu einem Zeitpunkt emblematisch, an dem die Auseinandersetzung zwischen den Friedenskräften und den deutschen Militaristen in ein entscheidendes Stadium tritt. Die besondere Bedeutung der Verfahren gegen die unabhängigen Kandidaten besteht darin, daß sie von dieser Auseinandersetzung beherrscht sind. Angeklagt sind die konsequentesten Gegner der NATO-Politik in Nordrhein-Westfalen, dem ökonomisch und politisch wichtigsten Gebiet Westdeutschlands. Den Prozessen ist auch deshalb ein besonderes Gewicht zuzumessen, weil es sich bei den Angeklagten um Arbeiterfunktionäre handelt, die durch ihren jahrzehntelangen Kampf gegen Imperialismus und Militarismus das Vertrauen großer Teile der westdeutschen Bevölkerung genießen.

Der Hauptangeklagte in dem jetzt laufenden Verfahren ist Karl Schabrod aus Düsseldorf. Nach dem ersten Weltkrieg widmete er seine ganze Kraft dem Kampf der Arbeiterbewegung. Während des Hitlerfaschismus war er wegen seiner konsequenten antimilitaristischen Haltung schärfsten Verfolgungen ausgesetzt. Die nazistische Terrorjustiz verurteilte ihn 1934 zu lebenslanglichem Zuchthaus. Nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager 1945 stellte er sich trotz schwerer gesundheitlicher Schäden dem Wiederaufbau zur Verfügung. Besonders als Stadtverordneter von Düsseldorf und als Vorsitzender der KPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen wirkte er in diesem Sinne.

Zu den unabhängigen Kandidaten, gegen die die Gesinnungsjustiz in weiteren Prozessen vorgehen will, gehört Heinz Renner, Angehöriger der sozialistischen Arbeiterbewegung seit 1910 und gewählter Volksvertreter in den verschiedensten Parlamenten. Nach seiner Kerkerhaft, die das Hitlerregime von 1939 bis 1945 über ihn verhängte, vertrat er die Interessen der Werktätigen als Oberbürgermeister von Essen, als Landesminister von Nordrhein-Westfalen und als Abgeordneter des Bundestages.

Eine der angeklagten Frauen ist die Düsseldorfer Ärztin Dr. Doris Maase, die sich unter der Hitlerherrschaft sechs Jahre lang im Zuchthaus und im Konzentrationslager befand. Durch ihre langjährige Tätigkeit als Mitglied des Düsseldorfer Stadtparlaments erwarb sie sich in hohem Maße das Vertrauen der Bevölkerung.

Wie in vielen anderen Gesinnungsprozessen, so steht auch in diesem Verfahren die Anwendung des § 90a

StGB im Mittelpunkt. § 90a ist eine Vorschrift, die wegen ihrer unbestimmten und subjektivierten Fassung als eine besonders „praktikable“ juristische Handhabe für die Unterdrückung der antimilitaristischen Kräfte benutzt wurde. Seinem Wortlaut nach bedroht § 90a denjenigen mit Strafe, der eine „verfassungsfeindliche Vereinigung“ gründet oder „die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert“. Diesem Wortlaut nach müßte sich die Urteilsfindung — ausgehend von den objektiven Handlungen — darauf erstrecken, ob Zielsetzung und Tätigkeit der Kandidaten, die angeblich eine Vereinigung bildeten, im Widerspruch zum Grundgesetz standen.

Woraus leitet die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall zunächst die „verfassungsfeindliche“ Zielsetzung der angeblichen Vereinigung her? Hauptsächlich stützt sie sich auf Wahlaufrufe und andere Publikationen, mit denen die unabhängigen Kandidaten an die Bevölkerung herangetreten sind. Darüber geben die verschiedenen Anklageschriften Auskunft, die — das sei am Rande vermerkt — mit Ausnahme der Schilderung der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten im Wortlaut (sogar mit den Textkorrekturen!) völlig übereinstimmen.

Großen Raum in den Anklageschriften nimmt die Zitierung solcher Erklärungen ein, mit denen sich die unabhängigen Kandidaten im Interesse der Erhaltung des Friedens gegen die atomare Aufrüstung Westdeutschlands wandten. So werden z. B. folgende Sätze aus den Wahlmaterialien wiedergegeben (S. 68 der Anklageschriften):

„Kein Fußbreit Boden darf in unserem Lande zukünftig für Raketenabschußrampen und für Lagerstätten für Atombomben und -granaten abgegeben werden.“¹

Wenig später (S. 70) wird eine Erklärung von Heinz Renner zitiert, in der es heißt:

„Wer mich kennt, weiß, daß es kein Lippenbekenntnis ist, wenn ich sage, daß meine ganze Tätigkeit als Landtagsabgeordneter darin bestehen wird, die Atombewaffnung zu verhindern.“²

Aus der Vielzahl ähnlicher Stellungnahmen, die die Staatsanwaltschaft als „Beweis“ für die angeblich verfassungswidrige Zielsetzung ansieht, sei die des Kandidaten Willi Herrmann (Köln) herausgegriffen (S. 69 der Anklageschriften):

„Jawohl, die Atomrüstung in der Bundesrepublik ist lebensgefährlich für unser ganzes Volk. Atomwaffen sind Massenvernichtungsmittel.“³

Die Vorbereitung eines Raubkrieges unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln setzt die Beseitigung der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten voraus, um im Hinterland der Aggression eine politische Friedhofsruhe zu erzeugen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Staatsanwaltschaft aus den Wahlmaterialien der Kandidaten auch die Forderung nach Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten herausgriff. So wird z. B. ein Flugblatt des

¹ Wahlschrift des Kandidaten Peter Baumüller, Düsseldorf*
² „Warnung an alle — Wer CDU wählt, wählt Atomwaffen“.
Informationsdienst Nr. 10/1958.
³ Wahlschrift „Das offene Wort“, Nr. 1.